VERORDNUNG (EWG) Nr. 2791/71 DES RATES

vom 20. Dezember 1971

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, inbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Übergangsphase hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen, dessen Laufzeit mit dem Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls, spätestens jedoch am 30. September 1972, endet, verpflichtet, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit ab 1. September 1971 einige den Warenverkehr betreffende Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls in Kraft zu setzen; nach dem einzigen Artikel des Anhangs 1 dieses Interimsabkommens muß die Gemeinschaft von diesem Zeitpunkt an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents mit einer Jahresmenge von insgesamt 200 000 Tonnen vollständig aussetzen; um in einem ersten Stadium den Kontingentszeitraum mit dem Kalenderjahr in Übereinstimmung zu bringen, wurde es bei der Eröffnung des genannten Kontingents am 1. September 1971 für zweckmäßig erachtet, die Geltungsdauer des Zollkontingents bis zum 31. Dezember 1971 zu begrenzen; somit sollte für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1972 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 150 000 Tonnen für die betreffenden Erzeugnisse eröffnet werden.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausnutzung des Kontingents angewandt wird; der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß der Ausnutzung dieses Kontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Marktentwicklung zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung bei den betreffenden Erzeugnissen möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; dieser Bedarf errechnet sich an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums vorgenommenen Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum; obgleich aus den statistischen Angaben hervorgeht, daß der Bedarf der meisten Mitgliedstaaten an Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse aus der Türkei gering ist, muß dennoch zur Wahrung der Gemeinschaftscharakters des betreffenden Zollkontingents eine Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs vorgesehen werden.

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, hat die Gemeinschaft keine der vorgenannten Erdölerzeugnisse aus der Türkei eingeführt, mit Ausnahme von Italien, dessen Einfuhren sich im Jahre 1967 auf insgesamt 458 Tonnen, im Jahre 1968 auf 48 759 Tonnen, im Jahre 1969 auf 43 652 Tonnen und im Jahre 1970 auf 15 750 Tonnen beliefen, und den Benelux-Ländern, die 1967 6 Tonnen und 1968 1 299 Tonnen eingeführt haben; diese Angaben zeigen, daß die Einfuhren dieser Waren sehr unregelmäßig sind und daß die jeweils berechneten Anteile an den Gesamteinfuhren dieser Erzeugnisse aus der Türkei in die Gemeinschaft keinen großen Aussagewert haben; eine Vorausschätzung der Einfuhren der Mitgliedstaaten für den betreffenden Kontingentszeitraum erweist sich wegen der in den Vorjahren festgestellten unregelmäßigen Entwicklung der Einfuhren als schwierig; unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten angegebenen voraussichtlichen Einfuhrentwicklung für den betreffenden Kontingentszeitraum läßt sich folgende prozentuale Beteiligung an dem Kontingent ermitteln:

Deutschland	40,0 %,
Benelux	29,0 %,
Frankreich	13,5 %,
Italien	17,5 %.

Um der ungewissen Entwicklung der Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen: die erste Rate wird auf die Mitgliedstaaten

aufgeteilt, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, für die erste Rate des Gemeinschaftskontingents einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz festzusetzen, der im vorliegenden Fall rund 70 v.H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und so oft es die Reservemenge gestattet; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von der ursprünglichen Quote eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftskontingents in einem Mitgliedstaat unausgenutzt bleibt, während er in einem anderen Mitgliedstaat ausgenutzt werden könnte.

In Anbetracht der noch bestehenden Verschiedenheit zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften für die Märkte der betreffenden Erzeugnisse ist es zur Zeit nicht möglich, ein einheitliches Verwaltungsverfahren vorzusehen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 30. September 1972 werden — vorbehaltlich der Maßnahmen, die in Anwendung der Absätze 2 und 4 des einzigen Artikels des Anhangs 1 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei getroffen werden könnten — die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für nachstehende in der Türkei raffinierte Erzeugnisse im Rahmen eines gemeinschaftlichen Globalzollkontingents in Höhe von 150 000 Tonnen vollständig ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Ware bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung B. mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung C. Schweröle: I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a) d) zu anderer Verwendung

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: B. andere: I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan: c) zu anderer Verwendung
27.12	Vaselin: A. roh: III. zu anderer Verwendung B. andere
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z.B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt: B. andere: I. roh: c) zu anderer Verwendung II. andere
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien: C. andere

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 105 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 30. September 1972 gelten, werden für die Mitgliedstaaten folgende Mengen festgesetzt:

Deutschland	42 000 Tonnen,
Benelux	30 450 Tonnen,
Frankreich	14 175 Tonnen,
Italien	18 375 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 45 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgelegte ursprüngliche Quote — oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge — zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung seiner zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur völligen Ausnutzung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. September 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. Juli 1972 nicht ausgenutzt, so überträgt er spätestens am 30. Juli 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 30. Juli 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse, die bis zum 15. Juli 1972 einschließlich vorgenommen und auf das Gemeinschaftskontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote mit, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. August 1972 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil des Gemeinschaftszollkontingents zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausnutzung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse festgestellt, die bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren dieser Erzeugnisse tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1971.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. PEDINI